



Datum: 02.09.2014 Nr.: 32

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“	953
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie“	960
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“	971
Ordnung des Althistorischen Seminars	979

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.08.2014 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4088), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2013 S. 1454), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4088), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2013 S. 1454), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Der auf Autonomie und Urteilsfähigkeit zielende Studiengang prädestiniert die Studierenden dafür, auch jenseits ihrer beruflichen Tätigkeitsfelder - ganz im Sinne des Verständnisses von Zivilgesellschaft als einer Sphäre gesellschaftlicher Selbstorganisation - integrativ und lösungsorientiert zu wirken. ²Als Expertinnen und Experten auf den Gebieten der Text- und Kontextanalyse kennen sie die historischen, sprachlich und bildlich überlieferten, sozialen und kulturellen Hintergründe gesellschaftlicher Entwicklungen und Diskurse. ³So verfügen sie über ein ausgeprägtes Urteilsvermögen und ein geschärftes Bewusstsein für die historische Bedingtheit zeitgeschichtlicher Kommunikation (etwa vor dem Hintergrund von Nationalismus, der NS-Zeit und des Kalten Krieges) und für die zugehörigen historisch bedingten Semantiken und deren genrespezifische mediale Verarbeitung. ⁴Überdies haben sie aufgrund des Schwerpunktes des Studienganges "Osteuropäische Geschichte" in der Neuere und der Zeitgeschichte die Möglichkeit, eine historisch fundierte Sensibilität für die Besonderheiten und Möglichkeiten politischer Kommunikation zu entwickeln. ⁵Durch Kenntnis der regionalen Besonderheiten, z. B. in der Entwicklung der russischen (Zivil-) Gesellschaft und durch die Analyse sozialer Konflikte und Krisen, sind sie befähigt, in der Gegenwart als aktive Bürgerinnen und Bürger ihr ausgeprägtes Bewusstsein für soziale Verantwortung und gemeinnützige Perspektiven in

ihre künftigen Berufsfelder in Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft aktiv gestaltend einzubringen. ⁶Die historisch gewonnene Erkenntnis der verändernden Kraft von Zivilcourage befähigt sie dazu, diese auch in der Gegenwart zu fordern und zu leben. ⁷In Verzahnung mit der allgemeinen Neueren Geschichte fördert der Master-Studiengang "Osteuropäische Geschichte" weiterhin auch folgende Kompetenzen: Bewusstsein für transnationale und globale Zusammenhänge sowie deren Genese, Selbstorganisation, Werteentwicklung und -reflexivität, (Selbst-)Reflexivität sowie medienanalytische Kompetenzen.“

2. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 24 C	M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft- Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C				
2. Σ 30 C	M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	B.Antik.19 (OEG) „Orthodoxe Kirchen“ (Wahlpflicht) 9 C			SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C	
3. Σ 33 C	M. OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Gesch.04b „Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.IKG-ISZ.30 „ProText: Einführung ins Texten im Beruf“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

2. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 27 C	M.OEG.3b „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Kug.11 „Kulturgeographische Objektkompetenz“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.30 „ProText: Einführung ins Texten im Beruf“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verb. mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OEG.2b „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
2. Σ 24 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 33 C	M.OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.IKG-ISZ.31 „ProText: Praxisstudien“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altorientalistik/Akkadistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.OEG.2b „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AOR.07 „Wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext II“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 33 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AOR.07 Akkadisch I (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
3. Σ 27 C	M.OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C				B.AOR.08 „Akkadisch II“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.31 „ProText: Praxisstudien“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Modulpakete „Osteuropäische Geschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 12 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 15 C	M.OEG.3b „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 12 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 3 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.OEG.1c „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 9 C	M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.08.2014 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2012 S. 1318), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2012 S. 1318) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Im Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ geht es neben dem Erwerb von Fachwissen auch darum, zivilgesellschaftliche Verantwortung der Studierenden auszubilden und sie zur Diskussion von Wertefragen wie auch zum sozialen Handeln anzuregen. ²Zur Unterstützung der Herausbildung der gesellschaftlich engagierten Persönlichkeiten werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert:

- Kenntnis und Verständnis von Konzepten wie Demokratie, Menschenrechte, Gerechtigkeit, multiple Moderne, kulturelle Partikularität etc. sowie ihre Anwendung in verschiedenen Kontexten auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- Kenntnis und Verständnis der eigenen und der anderen Gesellschaften;
- Bewusstsein für Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Kultur, Politik und Geschichte;
- Kenntnis und Verständnis der geteilten und der divergierenden Werte und Normen;
- Kenntnis und Verständnis ethischen Verhaltens im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben;
- kritische Argumentationstechniken in Bezug auf gesellschaftlich relevante Fragestellungen im Hinblick auf die eigene Gesellschaft sowie in Bezug auf die chinesische Gesellschaft;

- Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Kommunikations-, Kooperations- sowie Konfliktsituationen sowie auch die Bereitschaft, sich auf diese Situationen einzulassen;
- Gefühl für soziale Verantwortung sowie
- ethische und ethnische Sensibilität und Toleranz.“

2. Nach § 5 (Studium im Ausland) wird folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Fachspezifische Prüfungsformen

In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als Portfolio, schriftliches Exposé für die Master-Arbeit sowie Essay, wie folgt ausgestaltet sein:

- a. Ein Portfolio dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle, Reflexionen zu Hausaufgaben oder Lektüre-Zusammenfassungen). Das Portfolio soll max. 20 Seiten umfassen.
- b. In einem schriftlichen Exposé für die Master-Arbeit werden der aktuelle Forschungsstand dargestellt, die Forschungsfrage klar formuliert, die Theorien und Methoden, welche zur Anwendung kommen sollen, identifiziert, die relevanten Quellen und ihre Verfügbarkeit genannt sowie die Aufbau der Master-Arbeit und der Zeitplan des Forschungsablaufs skizziert. Das Exposé soll max. 3000 Wörter umfassen.
- c. Ein Essay stellt eine Abhandlung zu den behandelten kulturwissenschaftlichen Methoden und Theorien dar, zu denen die Studierenden persönlich, vergleichend und unter Bezug auf konkrete Forschungsprobleme Stellung beziehen sollen. Das Essay soll den Umfang von 8000 Wörtern nicht überschreiten.“

3. § 9 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ oder „Modernes China“ zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -verzeichnisse, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den

Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

4. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium Moderne Sinologie im Umfang von 78 C

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 8 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.01	Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.02	Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.03	Modernes Chinesisch VI (6 C / 8 SWS)
M.OAW.MS.04	Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.05	Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.06	Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.07	Forschungsprojekt (12 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.08	Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (6 C / 2 SWS)

b. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Fachstudium Moderne Sinologie im Umfang von 42 C

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 2 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.07	Forschungsprojekt	(12 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.08	Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit	(6 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.01	Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion	(12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.02	Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht	(12 C / 4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.05	Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion	(12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.06	Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht	(12 C / 4 SWS)

c. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

d. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Zum zulässigen Angebot zählen auch nachfolgende Module:

M.OAW.MS.03	Modernes Chinesisch VI	(6 C / 6 SWS)
M.OAW.MS.04	Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)

e. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpakete des Studiengebiets Sinologie

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Modulpaket „Modernes China“ im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

aa. Zugangsvoraussetzung sind Leistungen im Studiengebiet Sinologie im Umfang von wenigstens 66 C, darunter Grundkenntnisse in zwei der Bereiche moderner chinesischer Geschichte, Politik, Religion, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C.

bb. Zugangsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau B1.1 des Europäischen Referenzrahmens.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.01a Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.02a Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 2 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.05a Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.06a Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 2 SWS)

cc. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und
Theorien für Fortgeschrittene (6 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.09 Rezension (6 C)

2. Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

aa. Zugangsvoraussetzung sind Leistungen im Studiengebiet Sinologie im Umfang von wenigstens 60 C, darunter Grundkenntnisse im Bereich der modernen chinesischen Geschichte und Landeskunde im Umfang von wenigstens 10 C, sowie in der Fremdsprachendidaktik des Chinesischen im Umfang von wenigstens 3 C.

bb. Zugangsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau B2.1 des Europäischen Referenzrahmens.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.030	Fremdsprachendidaktik I	(10 C / 6 SWS)
M.OAW.CAF.01	Fachdidaktik Chinesisch II	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.CAF.02	Moderne Schriftsprache II	(6 C / 4 SWS)
M.OAW.CAF.03a	Forschungen zur Fachdidaktik Chinesisch	(8 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.03	Modernes Chinesisch VI	(6 C / 8 SWS)“

5. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Moderne Sinologie“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Moderne Sinologie“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (Pflicht) 12 C	M.OAW.MS.02 Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht (Pflicht) 12 C	M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (Pflicht) 6 C	M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissen- schaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (Pflicht) 6 C			
2. Σ 27 C	M.OAW.MS.05 Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (Pflicht) 12 C	M.OAW.MS.06 Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht (Pflicht) 12 C					
3. Σ 30C	M.OAW.MS.07 Forschungsprojekt (Pflicht) 12 C	M.OAW.MS.08 Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (Pflicht) 6 C				SK.IKG-ZQ.71 Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C	SK.IKG-ISZ.30 ProText: Einführung ins Texten im Beruf (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C	

2. Fachstudium „Moderne Sinologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Moderne Sinologie“ (42 C)			Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C			M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (Wahlpflicht) 6 C	M.OAW.CAF.02 Moderne Schriftsprache II (Wahlpflicht) 6 C		M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (Wahl) 6 C	SK.IKG-IKK-Tr-2: Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen (Wahl) 6 C
2. Σ 29C	M.OAW.MS.05 Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C				M.OAW.CAF.01 Fachdidaktik Chinesisch II (Wahlpflicht) 6 C	M.OAW.CAF.03a Forschungen zur Fachdidaktik Chinesisch (Wahlpflicht) 8 C		
3. Σ 28 C	M.OAW.MS.07 Forschungsprojekt (Wahlpflicht) 12 C	M.OAW.MS.08 Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (Wahlpflicht) 6 C		M.IKG.030 Fremdsprachendidaktik I (Wahlpflicht) 10 C				
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C			12 C	

3. Fachstudium „Moderne Sinologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Politikwissenschaft“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Moderne Sinologie“ (42 C)		Modulpaket „Politikwissenschaft“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C		M.Pol.01 Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschen- rechte (Wahlpflicht) 12 C	M.Pol.02 Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse (Wahlpflicht) 12 C	M.Pol.5a Vertiefende Politische Theorie- Spezialisierung (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C	M.OAW.MS.05 Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C						
3. Σ 30 C	M.OAW.MS.07 Forschungsprojekt (Wahlpflicht) 12 C	M.OAW.MS.08 Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (Wahlpflicht) 6 C				SK.IKG-ZQ.71 Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C	SK.IKG-IKK-Tr-2: Interkulturelles Kompetenz- training für MA- Studierende aller Fachrichtungen (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)		36 C			12 C	

4. Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ (36 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 14 C	M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (Wahlpflicht) 6 C	M.IKG.030 Fremdsprachen- didaktik I (Wahlpflicht) 10 C	M.OAW.CAF.01 Fachdidaktik Chinesisch II (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C			M.OAW.CAF.03a Forschungen zur Fachdidaktik Chinesisch (Wahlpflicht) 8 C
3. Σ 10 C	M.OAW.CAF.02 Moderne Schriftsprache II (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

5. Modulpaket „Modernes China“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Modernes China“ (36 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 12 C	M.OAW.MS.01a Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 18 C	M.OAW.MS.05a Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C	M.OAW.MS.04 Kultur- und sozial- wissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C	M.OAW.MS.09 Rezension (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C“			

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.08.2014 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4077), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2012 S. 1950), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2010 S. 4077), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2012 S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Durch die Auseinandersetzung mit Kunstwerken aus verschiedenen Ländern und Epochen erwerben die Studierenden des Master-Studiengangs „Kunstgeschichte“ nicht nur ein breites fachbezogenes Wissen, sondern werden auch zum zivilgesellschaftlichen Engagement und der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit angeregt. ²Dabei werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert: Werteentwicklung und -reflexivität, Sensibilität für ethische Werte sowie interkulturelle Kompetenz.

³Werteentwicklung und -reflexivität: Die Auseinandersetzung mit Kunstwerken, ihren expliziten und impliziten ideologischen, politischen oder moralischen Botschaften fordert immer auch die Auseinandersetzung mit kulturellen Traditionen, historischen Wertsystemen und unterschiedlichen Denkkulturen; dadurch führt sie in besonderer Weise zur Reflexion über gesellschaftliche Werte und Ordnungsvorstellungen überhaupt.

⁴Sensibilität für ethische Werte: Der Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ befähigt darüber hinaus zu einer historisch reflektierten Medienkritik, die eine wichtige aufklärerische Voraussetzung staatsbürgerlichen Handelns ist.

⁵Interkulturelle Kompetenz: Die Schulung an historischen und gegenwärtigen Bildern aus unserem eigenen Land, aus Europa und aus der ganzen Welt trägt ganz erheblich dazu bei, gesellschaftlich relevante Prozesse auf internationaler Ebene zu erkennen, ein Bewusstsein

für die Bedeutung der Kunstwerke in fremden Kultursystemen zu entwickeln und dadurch interkulturelle Kompetenz zu erlangen.

2. § 3 (Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird Buchstabe c) wie folgt neu gefasst:

„c) auf das Mastermodul 30 C.“

b. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Den zweiten und abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. ²Es besteht aus dem Mastermodul im Umfang von 30 C.“

3. § 4 (Zulassung zur Masterarbeit) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zulassung zum Mastermodul

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zum Mastermodul (M.Kug.12) müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von wenigstens 70 C, darunter Module des Fachstudiums in Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 33 C, bestanden sein.

(2) Die bei Belegung der Wahlpflichtmodule M.Kug.02, M.Kug.04, M.Kug.05 und M.KUG.08 vorgeschriebenen praktischen Übungen bzw. Praktika müssen absolviert sein.

(3) Ferner sind Lateinkenntnisse mindestens im Umfang des Kleinen Latinums oder einer äquivalenten Prüfung nachzuweisen.“

4. § 5 (Wiederholbarkeit von Prüfungen) wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Mastermodul (M.Kug.12) kann nur einmal wiederholt werden.“

5. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Kunstgeschichte“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Kunstgeschichte

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (6 C)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter wenigstens eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

M.Kug.05	„Kunstvermittlung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.07	„Forschung und Methodik“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08	„Kuratorische und konservatorische Praxis“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.09	„Kunst- und Bildtheorie“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.10	„Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.11	„Kulturgeographische Objektkompetenz“	(9 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Mastermodul

Es muss das Mastermodul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Das Mastermodul besteht aus einem Kolloquium und dem Anfertigen der Masterarbeit. Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 27 C erworben, durch das Masterkolloquium 3 C:

M.Kug.12 „Mastermodul“ (30 C / 2 SWS)

2. Modulpakete des Studiengebiets „Kunstgeschichte“ (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 18 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter wenigstens eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

M.Kug.05	„Kunstvermittlung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.07	„Forschung und Methodik“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08	„Kuratorische und konservatorische Praxis“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.09	„Kunst- und Bildtheorie“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.10	„Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.11	„Kulturgeographische Objektkompetenz“	(9 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 8 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden, darunter nicht mehr als eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

M.Kug.05	„Kunstvermittlung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.07	„Forschung und Methodik“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08	„Kuratorische und konservatorische Praxis“	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.09	„Kunst- und Bildtheorie“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.10	„Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“	(9 C / 2 SWS)
M.Kug.11	„Kulturgeographische Objektkompetenz“	(9 C / 2 SWS)

6. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 24 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C			M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ZQ.71: Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C
2. Σ 33 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
3. Σ 33 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

2. Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C			M.CAB.10a „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 14 C		SK.IKG-ZQ.71: Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C
2. Σ 29 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.20a „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 14 C		
3. Σ 32 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.CAB.30c „Synthese“ (Wahlpflicht) 8 C		SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie“ (18 C)	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.10b „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 10 C		SK.IKG-ZQ.71: Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C
2. Σ 26 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C			M.CAB.20c „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 33 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C			M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	M.Kug.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Modulpakete „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 18 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 9 C	M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Kunstgeschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 9 C	M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C“		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben am 23.07.2014 beziehungsweise am 29.07.2014 im Einvernehmen die Ordnung des Althistorischen Seminars der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Philosophischen Seminars am 26.08.2014 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Althistorischen Seminars**§ 1****Definition und Zielsetzung**

(1) Das Althistorische Seminar ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Althistorische Seminar dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Alten Geschichte zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2**Aufgaben**

Das Althistorische Seminar erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Alte Geschichte;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation, z.B. durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien und Gastvorträgen;

- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organe, Gliederung

Organe des Althistorischen Seminars sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Althistorischen Seminars sind:

- a) das dem Althistorischen Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt wird; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Althistorischen Seminar durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind.

(2) Angehörige des Althistorischen Seminars sind:

- a) das dem Althistorischen Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Althistorischen Seminars waren;
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- d) die in den Forschungsprojekten des Althistorischen Seminars Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Althistorischen Seminar betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Althistorischen Seminar. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Althistorischen Seminars finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung.

²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Althistorischen Seminars;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Althistorischen Seminars obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Althistorischen Seminars nach § 4 Abs. 1 an:

- a) höchstens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Althistorischen Seminars aus deren Reihen gewählt.

²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Althistorischen Seminars wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Althistorischen Seminars abgewählt, wenn wenigstens von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es im Althistorischen Seminar nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Althistorischen Seminars während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester, möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Althistorischen Seminar weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(6) ¹Der Vorstand des Althistorischen Seminars ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Althistorischen Seminar direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Althistorischen Seminars sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Althistorischen Seminars;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Althistorischen Seminars;
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Althistorische Seminar im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Althistorischen Seminar zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstandes mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der

Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Althistorischen Seminars, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Althistorischen Seminars, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Althistorischen Seminars vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen 4/1997 S. 3, Anlage XVIII) außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich zum 30.09.2014 fort. ²Die Wahl eines neuen Vorstands und einer neuen geschäftsführenden Leitung ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2014 durchzuführen.
